

// Im Blickpunkt

Kaum zu glauben: Der Begriff der Liebhaberei ist nach wie vor nicht eindeutig geklärt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Rechtsprechung dazu keineswegs einheitlich ist. Die praktischen Folgen im Einkommen- und im Körperschaftsteuerrecht zeigt *Birk* anschaulich auf. Hingegen hat das MoMiG für eine gesetzgeberische Klarstellung bzgl. des Rangrücktritts zur Vermeidung der insolvenzrechtlichen Überschuldung gesorgt. *Funk* untersucht die steuerlichen Konsequenzen dieses für die Praxis wichtigen Instruments.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen**
BFH: Sinngemäße Anwendung des § 32a KStG bei Herabsetzung einer vGA im Insolvenzverfahren der Körperschaft

Mit Beschluss vom 20.3.2009 – VIII B 170/08 – hat der BFH entschieden: Wandelt sich das von einer Kapitalgesellschaft betriebene und wegen Insolvenzeröffnung zunächst unterbrochene Klageverfahren betreffend Körperschaftsteuer durch Aufnahme des Rechtsstreits durch das Finanzamt in ein Insolvenz-Feststellungsverfahren und einigen sich die Beteiligten jenes Verfahrens über eine Verminderung der ursprünglich angesetzten verdeckten Gewinnausschüttung mit der Folge, dass das FA seine Anmeldungen zur Insolvenztabelle entsprechend vermindert und der Rechtsstreit in der Körperschaftsteuersache in der Hauptsache für erledigt erklärt wird, so ist bei summarischer Betrachtung in sinngemäßer Anwendung des § 32a Abs. 1 KStG die Vollziehung des Einkommensteuerbescheides des Gesellschafters dementsprechend auszusetzen.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-859-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Werbungskostenabzug von Wiedergutmachungszahlungen als Bewährungsaufgabe

Durch Urteil vom 15.1.2009 – VI R 37/06 – hat der BFH entschieden, dass Ausgleichszahlungen an das geschädigte Tatopfer, die ein Strafgericht dem Steuerpflichtigen zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens nach § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB auferlegt, nach den allgemeinen Grundsätzen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind. Das Abzugsverbot des § 12 Nr. 4 EStG steht dem nicht entgegen. § 12 Nr. 4 EStG begründet jedoch nur für Auflagen und Weisungen ein Abzugsverbot, die als strafähnliche Sanktionen die Aufgabe haben, Genugtuung für das begangene Unrecht zu schaffen. Zahlungen zum Ausgleich von Schäden fallen nicht unter die Vorschrift. Denn dem Täter wird durch eine solche „Bewährungsaufgabe“ kein besonderes Opfer abverlangt. Der Aus-

gleich für das begangene Unrecht erschöpft sich in diesen Fällen in der bloßen Erfüllung zivilrechtlicher Ersatzpflichten.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-859-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Auswahlmessen bei mehreren Haftungsschuldern (Steuerstraftätern)

Durch Urteil vom 12.2.2009 – VI R 40/07 – hat der BFH entschieden: Das Auswahlmessen des FA ist bei einer vorsätzlich begangenen Steuerstraftat insofern vorgeprägt, als die Haftungsschuld gegen den Steuerstraftäter festzusetzen ist; eine besondere Begründung der Ermessensbetätigung ist dann nicht erforderlich. Das gilt auch, wenn sich mehrere Haftungsschuldner einer Steuerhinterziehung schuldig gemacht haben und deshalb bei der Ausübung des Auswahlmessens grundsätzlich gleichrangig nebeneinander stehen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-859-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Übernahme der Mitgliedsbeiträge zum Deutschen Anwaltverein durch den Arbeitgeber als Arbeitslohn

Durch Urteil vom 12.2.2009 – VI R 32/08 – hat der BFH entschieden, dass die Übernahme der Beiträge für die Mitgliedschaft eines angestellten Rechtsanwalts im Deutschen Anwaltverein zu Arbeitslohn führt, wenn der Arbeitgeber nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse handelt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-859-4 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisungen
BMF: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Legens von Hauswasseranschlüssen

Durch Schreiben vom 7.4.2009 – IV B 8 – S 7100/07/10024 – hat das BMF wie folgt Anweisung erteilt: Mit Urteilen vom 8.10.2008 – V R 61/03 – bzw. – V R 27/06 – hat der BFH entschieden, dass das Legen eines Hausanschlusses

durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ i. S. v. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 34 der Anlage 2 zum UStG fällt und als eigenständige Leistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Dem folgt das BMF. Für entsprechende Umsätze vor dem 1.7.2009 wird die Anwendung des allgemeinen Steuersatzes auch bzgl. des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger nicht beanstandet. Der Charakter der Leistung als Bauleistung i. S. d. § 13b UStG bleibt hiervon unberührt.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-859-5 unter www.betriebs-berater.de

➔ Dem entgegenstehende Regelungen im BMF-Schreiben vom 5.8.2004 – IV B 7 – S 7220 – 46/04 – sind nicht mehr anzuwenden.

BMF: Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf Ruhenlassen außergerichtlicher Rechtsbehelfe

Durch Schreiben vom 1.4.2009 – IV A 3 – S 0338/07/10010 – hat das BMF zur vorläufigen Steuerfestsetzung Stellung genommen und Ausführungen zum Verfahren bei Ruhenlassen außergerichtlicher Rechtsbehelfe und der Aussetzung der Vollziehung veröffentlicht. Zugleich hat es eine Liste der vorläufigen Einkommensteuer-Festsetzungen im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm bekannt gemacht. Das betrifft u. a. die Anwendung der beschränkten Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, die Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben, die beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen für Veranlagungszeiträume ab 2005 oder die Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG für Veranlagungszeiträume ab 2005.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-859-6 unter www.betriebs-berater.de

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart